

Steuern aller Art und vor allem erheblich höhere Gehälter gebracht haben. Nicht in diesem Maße hat der Verleger-Rabatt eine Erhöhung gefunden. Während die meisten andern Geschäftsteile in der Lage sind, ihre Verkaufspreise im Verhältnis zur Steigerung der Geschäftskosten zu erhöhen, ist das dem Sortiment-Buchhändler, der an den vom Verleger festgesetzten Ladenpreis gebunden ist, nicht möglich.

Die Verkaufsordnung des Börsenvereins gestattet ihm ohne Zweifel auch nicht die Erhebung eines sogenannten Feuerungszuschlages.

Von verschiedenen Mitgliedern unseres Vereins wurde beantragt, durch Vermittlung der Buchhändlergilde Schritte zu tun, die dahin gehen, dem Sortimenter die Möglichkeit der Berechnung eines Kriegs-Feuerungszuschlages zu gewährleisten.

Ich halte jedoch einen derartigen Schritt nach verschiedenen Gesichtspunkten hin als gefährlich und habe die Überzeugung, daß die schwierige Frage gemeinschaftlich mit dem Verlegerverein um so eher gerade jetzt zu lösen ist, als Ihr geschätzter Vorstand durch ein kürzliches Zirkular Schritte zu einer allgemeinen Erhöhung der Ladenpreise eingeleitet hat, die gleichzeitig auch auf die Erhöhung des Sortiment-Rabatts abzielen.

Ich bin überzeugt, daß alle einsichtigen Kollegen vom Sortimente Ihnen hierfür warmen Dank wissen, und gestatte mir, Ihnen folgende Wünsche maßgebender Sortiment-Buchhändler zur Kenntnis zu bringen:

1. Es sollte erreicht werden, daß die Mitglieder des Verlegervereins dem Sortiment einen Mindestrechnungsrabatt von 30% gewähren. Der Varrabatt sollte mindestens 35% betragen.
2. Es sollte eine Änderung des § 7 der B.-O. erreicht werden, gemäß welcher auf Werke, die mit einem geringeren Rabatt als 30% vom Ladenpreise geliefert werden, ein entsprechender Aufschlag (bis zu 30%) berechnet werden darf.
3. Die von gewissen Verlegern beliebte Methode, dem Sortimenter einen Feuerungszuschlag vom Nettopreise abzuverlangen, ohne ihn zu verpflichten, den Ladenpreis um 10% zu erhöhen, ist zu vermeiden. Das reelle Sortiment wird dadurch geschädigt und die Bestimmungen über den festen Ladenpreis werden illusorisch gemacht.

Ich bitte höflichst, diese Wünsche aus Sortimenterkreisen bei Ihren Entschliessungen zu berücksichtigen und mir f. Bt. Nachricht über das Ergebnis zukommen zu lassen.

Hochachtungsvoll

für den Verein der Kölner Buchhändler
der stellvertretende Vorsitzende:

F. Bettichart jr.

i. B.-A. Benziger & Co. A.-G., Filiale Köln.

Berlin N. 24, den 20. Oktober 1916.
Friedrichstraße 105 b.

An den Verein der Kölner Buchhändler,
3. Bd. des stellvertretenden Vorsitzenden

Herrn F. Bettichart, Köln (Rhein).

Auf Ihr Schreiben vom 30. September, das bei den Mitgliedern unseres Vorstands in Umlauf gewesen ist, erlauben wir uns, das Folgende zu erwidern:

Der Deutsche Verlegerverein hat während der letzten Zeit zu wiederholten Malen Gelegenheit gehabt, sich mit der von Ihnen angeregten Frage zu beschäftigen und ist immer befürwortend dafür eingetreten, daß in allen Fällen, wo es irgend möglich ist, die Wünsche des Sortiments nach auskömmlicherem Rabatt erfüllt werden. Wir verweisen auf die gemeinsam mit dem Börsenverein in der diesjährigen Ostermesse ergangene Kundgebung. Durch eine daran sich anschließende Umfrage haben wir festgestellt, daß in vielen Fällen von Seiten der Verleger eine Rabatterhöhung eingetreten ist. Ihr durchaus berechtigter Hinweis, daß der Sortiment-Buchhandel in besonderem Maße unter den heutigen Zeitverhältnissen leide, veranlaßt uns zu der Bemerkung, daß das gleiche auf einen großen Teil des Verlages, insbesondere auf den wissenschaftlichen, sowie den Schulbücher-Verlag, zum Teil sogar in erhöhtem Maße, zutrifft. Jenem ist durch den Krieg ein großer Teil seines Absatzgebietes genommen, dieser leidet in besonderem Maße unter den erhöhten Herstellungskosten, ohne im gleichen Verhältnis seine Verkaufspreise erhöhen zu können. Die dem Teil des Verlages kann also nicht zugemutet werden, zu seinen ohne dies großen Verlusten neue Opfer zu tragen. Ganz allgemein sind wir überzeugt, daß jeder einsichtige Verleger, gleichgültig, welcher Richtung er angehört, schon in seinem eigenen Interesse mit einem Entgegenkommen seinen Kollegen im Sortiment gegenüber insbesondere da nicht zurückhalten wird, wo er eine besondere Verwendung für seinen Verlag erwarten kann. In diesem Sinne dürfte Punkt 1 Ihre Wünsche in den meisten Fällen durch Verhandlung von Firma zu Firma Erfüllung finden.

Zu Punkt 2 bemerken wir, daß das Buch an und für sich eine Schematisierung hinsichtlich des Rabattes nicht verträgt und wir infolgedessen zu einer Änderung des § 7 der Verkaufsordnung, die lediglich einen Mindeststrabatt bestimmt, die Hand nicht bieten können. Mit Recht würde auch derjenige Sortimenter, der auf Grund besonderer Vereinbarungen Sondervorteile genießt, es als Ungerechtigkeit empfinden, wenn ein gleichmäßiger höherer Rabatt eingeführt würde, der naturgemäß dem Verleger nicht mehr erlauben kann, dem einzelnen noch außerdem über ein gewisses Maß Sondervorteile einzuräumen. Wir verweisen auch auf den ausführlichen und in jeder Hinsicht zutreffenden Beitrag von Dr. Wilh. Ruprecht-Göttingen »Allgemeine Erhöhung des Verlegerrabatts?« im Börsenblatt Nr. 221 vom 22. September 1916.

Zu Punkt 3 haben wir bereits in den von uns nach Kantate 1916 veröffentlichten Leitfäden in Ihrem Sinne Stellung genommen und hoffen, daß die darin gerügten Mißstände dadurch inzwischen beseitigt sind.

Hochachtungsvoll

Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins

Eduard Urban,

1. Vorsteher.

Zum Warenumsatzstempel. — In Nr. 344 der »Mitteilungen des Deutschen Verlegervereins« lesen wir:

Eines unserer Mitglieder hat die Königlich Preussische Oberzolldirektion für Berlin und die Provinz Brandenburg um Entscheidung darüber gebeten, ob für die vom Verleger ins Ausland geschickten Waren der Warenumsatzstempel zu zahlen ist. Die uns in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellte Antwort bringen wir hiermit allen Kollegen zur Kenntnis:

Nr. 3 b. C. 328.

Berlin, den 15. November 1916.

Auf die an das Reichsschatzamt gerichtete Anfrage vom 11. v. Mts. betr. Warenumsatzstempel.

Der in das Ausland liefernde inländische Verleger ist als Hersteller der Ware von der Steuer nicht befreit (vgl. Auslegungsgrundsätze des Bundesrats zu Ziffer XI, Zentralblatt für das Deutsche Reich 1916, S. 383 ff).

Liefert der Verleger an den Sortimenter und dieser ins Ausland, so ist die Lieferung des Verlegers an den Sortimenter steuerpflichtig (vgl. Grundsätze Ziffer III, Abs. 1), während die Weiterlieferung des Sortimenters in das Ausland von der Steuerentrichtung auf Grund der Befreiungsvorschrift 3 des Tarifs befreit ist.

F. B.

S. Klingmann.

Die hier behandelte Frage hat auch das Börsenblatt bereits beschäftigt (vgl. den Sprechsaal-Artikel in Nr. 235) und ist dort in derselben Weise beantwortet worden wie jetzt von der befragten Behörde.

Personalnachrichten.

Gestorben:

am Morgen des 1. Dezember hochbetagt Herr Buchhändler Albert Koch in Stuttgart.

Der Verstorbene übernahm am 8. April 1872 das 1860 gegründete erste Stuttgarter Barsortiment, das er unter der Firma Albert Koch weiterführte. Mit dem Aufleben Stuttgarts als Kommissionsplatzes gewann auch das Barsortiment allmählich an Bedeutung, dem Koch mit nie ermüdendem Eifer und Fleiß vorstand. 1888 nahm er Friedrich Grub als Teilhaber auf, wodurch sich die Firma in die jetzt wohlbekannte: »Albert Koch & Co.« umänderte. Im Jahre 1901 zog sich Koch ins Privatleben zurück und überließ Grub sein Geschäft, das dieser am 1. Januar 1904 an die Firma F. Volkmar, Leipzig, verkaufte. Mit unvermindertem Interesse folgte Koch der weiteren Entwicklung seines Geschäfts, die ihn voll befriedigen konnte.

Ferner: am 7. Dezember nach längerem Leiden Herr Robert Müller in Leipzig, der 22 Jahre lang der Firma Ferdinand Hirt & Sohn, daselbst seine Dienste geleistet hat und ihr ein treuer, zuverlässiger Mitarbeiter gewesen ist.

Gefallen:

am 30. November durch Granatschuß Herr Carl Köhler, Vizefeldwebel der Reserve (Offiziersaspirant) und Zugführer in einem Reserve-Infanterie-Regiment.

Der fürs Vaterland Gefallene war ein Sohn des Antiquars Herrn Carl Köhler in Leipzig und im Beruf des Vaters tätig gewesen.

Paolo Tosti f. — Wie die Tageszeitungen melden, ist der berühmte neapolitanische Viederkomponist Francesco Paolo Tosti im Alter von 70 Jahren in Rom gestorben.

Verantwortlicher Redakteur: Emil Thomas. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus.
Druck: Ramm & Seemann. Sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).